

### administrative Hinweise zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

<b>Einführung</b>	<p>Im Zusammenhang mit einer Ehescheidung erfolgt ein Ausgleich der jeweiligen Versorgungsansprüche der zu scheidenden Ehepartner durch das Familiengericht (sog. Versorgungsausgleich).</p> <p>An diesem Verfahren sind neben den Ehepartnern sämtliche Versorgungsträger beteiligt, bei denen Versorgungsansprüche der Ehepartner bestehen. Dabei kommen den Beteiligten z.T. erhebliche Aufgaben zu, deren Erledigung mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden ist.</p> <p>Dieses Merkblatt soll Ihnen einen grundsätzlichen Überblick über den Gang des Verfahrens geben und die Abläufe transparent machen.</p>
<b>Auskunftsverfahren</b>	<p>Im Versorgungsausgleichsverfahren haben zunächst die Ehepartner gegenüber dem Familiengericht anzugeben, bei welchem Versorgungsträger Ansprüche auf Versorgungsleistungen bestehen.</p> <p>Das Familiengericht schreibt dann den jeweiligen Versorgungsträger an und verlangt Auskunft über die bestehenden Anrechte. Im Rahmen dieses Auskunftsersuchens ist der Versorgungsträger verpflichtet, zunächst eine Übersicht der bestehenden Anrechte zu erstellen.</p> <p>Daneben hat der Versorgungsträger die Berechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte vorzunehmen. Schließlich ist dem Familiengericht vom Versorgungsträger ein Vorschlag für den jeweiligen Ausgleichswert des Anrechts zu unterbreiten.</p> <p>Dabei sind teilweise komplizierte versicherungsmathematische Berechnungen vorzunehmen, die der Versorgungsträger selbst gar nicht gewährleisten kann. Deshalb wird mit Berechnungen dieser Art ein unabhängiger Gutachter beauftragt, der auf der Grundlage der vom Versorgungsträger übermittelten Daten tätig wird. Aufgrund der Komplexität der Berechnungen und der Vielzahl von Scheidungsfällen ist hierfür ein Zeitbedarf von bis zu 3 Monaten zu veranschlagen.</p>

<b>Entscheidung durch das Familiengericht</b>	<p>Auf der Basis des vom Versorgungsträger unterbreiteten Vorschlags für einen Ausgleichswert trifft das Familiengericht seine Entscheidung. Dabei ist es nicht an den Vorschlag des Versorgungsträgers gebunden; insbesondere über auftretende Rechtsfragen zum Versorgungsausgleich entscheidet allein das Familiengericht. In seinem Beschluss teilt das Familiengericht die jeweiligen Anrechte zwischen den geschiedenen Ehepartnern auf.</p> <p>Gegen den Beschluss des Familiengerichts können alle Beteiligte, die davon rechtsnachteilig betroffen sind, innerhalb von 4 Wochen nach dessen Verkündung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.</p> <p>Wenn ein Rechtsmittel nicht oder erfolglos eingelegt wurde, tritt die Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses ein.</p>
<b>Umsetzung der familiengerichtlichen Entscheidung</b>	<p>Nach Eintritt der Rechtskraft wird der familiengerichtliche Beschluss folgendermaßen umgesetzt:</p> <p>Beim Ausgleichspflichtigen wird das jeweilige Anrecht gekürzt.</p> <p>Beim Ausgleichsberechtigten ist zu unterscheiden zwischen der internen und der externen Teilung. In der Siemens AG wird immer die externe Teilung durchgeführt, soweit es die gesetzlichen Regelungen erlauben.</p> <p>Im Falle der sog. <u>internen Teilung</u> wird ein neues, eigenes Anrecht begründet.</p> <p>Hierüber erhalten die Betroffenen von uns ein entspr. Mitteilungsschreiben.</p> <p>Im Falle der <u>externen Teilung</u> wird für den Ausgleichsberechtigten der im familiengerichtlichen Beschluss festgelegte Kapitalbetrag an einen anderen Versorgungsträger (sog. Zielversorgungsträger) überwiesen und dort für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht begründet. Die entspr. Mitteilung an den Ausgleichsberechtigten erfolgt durch den Zielversorgungsträger.</p> <p>Die Überweisung des Kapitalbetrages an den Zielversorgungsträger geschieht folgendermaßen:</p> <p>Das Familiengericht versendet an alle Verfahrensbeteiligten und an den Zielversorgungsträger eine Ausfertigung des Beschlusses über den Versorgungsausgleich. Hierdurch erfährt der Zielversorgungsträger, dass ein bestimmter Betrag an ihn zu zahlen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft übersendet uns der Zielversorgungsträger daraufhin eine entspr. Zahlungsaufforderung mit Zahlungsadresse und Aktenzeichen. Ohne eine solche Mitteilung ist die Überweisung des Kapitalbetrages naturgemäß nicht möglich. Eine direkte Auszahlung des Kapitalwerts an den Ausgleichsberechtigten ist aus Rechtsgründen nicht möglich.</p> <p>Der gegebene Ablauf bringt es mit sich, dass im Falle der externen Teilung vom Zeitpunkt der Verkündung des familiengerichtlichen Beschlusses bis zur Überweisung des Kapitalbetrags an den Zielversorgungsträger deutlich mehr als 4 Wochen (Rechtskraft + Bearbeitungszeiten) vergehen können.</p>

	Rückfragen zur Überweisung des Kapitalbetrages bitten wir direkt an den Zielversorgungsträger zu richten (das ist häufig die Versorgungsausgleichskasse, <a href="http://www.versorgungsausgleichskasse.de">www.versorgungsausgleichskasse.de</a> ), da unsere Zahlungen erst nach Eingang der Zahlungsaufforderung des Zielversorgungsträgers erfolgen können.
<b>Auszahlung der Versorgungsleistungen</b>	<p>Durch das Prinzip der Realteilung der Versorgungsansprüche erhält der Ausgleichsberechtigte einen eigenen Versorgungsanspruch gegenüber dem Versorgungsträger. Die Leistungsvoraussetzungen ergeben sich dabei aus der jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnung, sodass an dieser Stelle keine allgemeingültigen Aussagen über die Leistungsvo-raussetzungen gemacht werden können.</p> <p>Im Versorgungsfall, der i.d.R. mit Vollendung des 60., spätestens 65. Lebensjahr gegeben ist, sind die Leistungen bei dem Versorgungsträger formlos zu beantragen. Dieser teilt dann mit, welche Unterlagen im Einzelfall noch einzureichen sind.</p>
<b>Besonderheiten beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich</b>	<p>In den Fällen, in denen das Familiengericht einen schuldrechtlichen Ver-sorgungsausgleich festlegt, erwirbt der Ausgleichsberechtigte keinen eigenen Anspruch gegenüber dem Versorgungsträger, sondern einen Zahlungsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehepartner.</p> <p>In diesen Fällen erfolgen die Ausgleichszahlungen also direkt zwischen den geschiedenen Ehepartnern.</p> <p>Bei Scheidungsurteilen, die vor längerer Zeit (teilweise vor Jahrzehnten) erlassen worden sind, ist in der Regel noch der schuldrechtliche Versor-gungsausgleich von dem Familiengericht durchzuführen, bevor der Aus-gleichsberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen kann.</p>
<b>Ergänzende Informationen</b>	Kurzgefasste Informationen zu den gesetzlichen Regelungen und zu der Teilungsrichtlinie des Unternehmens finden Sie in unserem „Merkblatt zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung“.

**Wichtiger Hinweis:** Diese Erläuterungen können nicht alle möglichen Fallgestaltungen umfassen. Ansprüche irgendwelcher Art können aus diesen Erläuterungen nicht hergeleitet werden, maß-geblich sind alleine die jeweils zugrundeliegenden Versorgungsordnungen, Firmenregelungen und (Gesamt-) Betriebsvereinbarungen.

Besuchen Sie auch unsere Homepage: [www.siemens.de/psg](http://www.siemens.de/psg)

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.